

Richtlinien des Kreises Mettmann zur Förderung von Schülerinnen- und Schülerprojekten

1. Ziele der Maßnahmen

Projekte für **Schülerinnen** sollen dazu beitragen,

- die Wahrnehmungsfähigkeit hinsichtlich der Rolle der Frau in der Gesellschaft zu fördern
- eigene Defizite und Stärken zu analysieren und selbstbewusstes Handeln zu fördern
- das Selbstvertrauen und Selbstwertgefühl als Mädchen zu stärken
- das Vertrauen in die eigene Wahrnehmungsfähigkeit zu fördern
- die Fähigkeit zu entwickeln, in Konfliktsituationen zu den eigenen Bedürfnissen zu stehen und die eigenen Interessen zu vertreten
- ein positives Verhältnis zum eigenen Körper zu entwickeln
- die Befähigung, sich von Erwartungen anderer abzugrenzen
- den Wert der Beziehungs- und sozialer Fähigkeiten zu begreifen
- körperliche Angriffe abzuwehren
- das Berufswahlspektrum zu erweitern

Weiter können PC-Schulungen und Projekte, z.B. zum Thema „Essstörungen und Magersucht“ sowie Mädchenaktionstage bezuschusst werden.

Projekte für **Schüler** sollen dazu beitragen,

- die soziale Kompetenz zu fördern
- ein angemessenes, realistisches Selbstvertrauen zu entwickeln
- die Fähigkeit zu entwickeln, über Gefühle und Probleme offen zu sprechen
- die Wertschätzung des anderen Geschlechts zu fördern
- von Männer- und Machoklischees abzurücken
- „weiche“ (eher weibliche) Persönlichkeitsanteile zu fördern
- den Kontakt und die Geborgenheit untereinander zu fördern
- die Fähigkeit zu entwickeln, die eigenen Schwächen, Unsicherheiten und Ängste anzunehmen, um Hilfe zu bitten und Hilfe annehmen zu können
- die Fähigkeit zu entwickeln, sich in Konflikten in den Streitpartner/die Streitpartnerin einfühlen zu können und Alternativen zu lauten und aggressiven Strategien zu erlernen (Antiaggressions-training, Gewaltdeeskalation)
- die eigenen und die Grenzen anderer zu erkennen und zu akzeptieren

Des Weiteren können Jungenprojektstage, z.B. zum Thema Suchtverhalten gefördert werden.

2. Zielgruppe

Die Projekte richten sich an Schülerinnen und Schüler ab der Mittelstufe und müssen die unter 1. genannten Ziele verfolgen. Die Maßnahmen werden in enger Zusammenarbeit zwischen Schulen, Jugendeinrichtungen, den Trainerinnen und Trainern entwickelt und durch die örtlichen Gleichstellungsstellen und die Gleichstellungsstelle des Kreises unterstützt. Aufgrund der unterschiedlichen Ansätze sind die Projekte getrennt nach Geschlecht durchzuführen. Mädchenarbeit soll durch Trainerinnen, Jungenarbeit durch Trainer geleitet werden.

3. Antragsverfahren

Anträge können gestellt werden von Förderschulen, weiterführenden Schulen, Berufskollegs und Jugendeinrichtungen und von Einrichtungen, die Jugendarbeit leisten.

Es können Anträge für folgende Maßnahmen gestellt werden für Mädchen:

- Erweiterung des Berufswahlspektrums
- Computerkurse
- WenDo-/ Selbstverteidigungskurse
- Kurse zur Vorbeugung von Essstörungen und Magersucht
- Mädchenprojektstage

für Jungen:

- Kurse zum Training der sozialen Kompetenz
- Antiaggressionstraining, Kurse zur Gewaltdeeskalation
- Kurse zur Prävention von Suchtverhalten

Die Maßnahmen können nur gefördert werden, wenn sie inhaltlich auf die unter 1. genannten Ziele ausgerichtet sind. Es ist nicht notwendig, dass alle Ziele gleichzeitig abgedeckt werden. Die Maßnahmen müssen von entsprechend qualifizierten Trainerinnen und Trainern angeboten werden.

Antragsformulare auf finanzielle Unterstützung stellt die Gleichstellungsstelle des Kreises bereit. Mit der Antragstellung ist eine Projektbeschreibung zur Erläuterung der Maßnahme und ihrer Ziele mit Angabe der zu erwartenden Kosten und ein Nachweis über die Qualifizierung der Trainerin oder des Trainers einzureichen. Die Gleichstellungsstelle der Stadt prüft jeweils, ob die Voraussetzungen vorliegen, insbesondere, ob die Qualifikation der Trainerinnen und Trainer gegeben ist. Die Anträge sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Gleichstellungsstelle der Stadt an die Gleichstellungsstelle des Kreises zu richten. Anträge ohne diese Stellungnahme werden zurückgesandt.

4. Qualitätskriterien:

Die Qualifikation der Trainerinnen und Trainer beziehen sich auf folgende Punkte, die je nach Projekt erforderlich sind:

- eine pädagogische / psychologische Ausbildung oder entsprechende umfassende Fortbildungen
- fundiertes Wissen über die Entstehung und Auswirkung sexualisierter Gewalt
- Kompetenz im Umgang mit von Gewalterfahrung betroffenen Kindern
- umfassende Kenntnisse über rollen- und geschlechterspezifisches Verhalten
- Gruppenarbeitserfahrungen
- ein breites Spektrum an unterschiedlichen Methoden für die Präventionsarbeit mit Kindern

5. Berichtspflicht

Die Gleichstellungsbeauftragte des Kreises informiert den Kreisausschuss bei Bedarf im Rahmen der Haushaltsplanberatungen über die im abgelaufenen Geschäftsjahr gewährten Zuschüsse.

6. Höhe der Förderung

Es können Zuschüsse zu den tatsächlich entstandenen Kosten bis zu einer Höhe von 1.700 EUR für ein Projekt gewährt werden, sofern es nicht anderweitig gefördert wird.

7. Bewilligung der Fördermittel und Verwendungsnachweise

Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt durch die Gleichstellungsstelle des Kreises im Rahmen des zur Verfügung stehenden Etats. Die Gleichstellungsstellen der ka-Städte erhalten eine Kopie des Bewilligungsbescheides. Die Verwendung der Zuschüsse ist unmittelbar nach Abschluss der Maßnahme nachzuweisen. Erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises bei der Gleichstellungsstelle des Kreises können die Zuschüsse ausgezahlt werden.

8. Rückmeldung

Die Zuschussempfänger/innen haben auf Anforderung die Ergebnisse der Maßnahmen (Dokumentation, Arbeitsergebnisse etc.) der Gleichstellungsstelle des Kreises zur Verfügung zu stellen.

9. Inkrafttreten

Die geänderten Richtlinien des Kreises Mettmann zur Förderung von Schülerinnen- und Schülerprojekten gelten ab dem 01.11.2011. Gleichzeitig treten die Richtlinien des Kreises Mettmann zur Förderung von SchülerInnenprojekten vom 01.07.2007 außer Kraft.